

Verwaltungsgericht Braunschweig  
6. Kammer  
Der Berichterstatter

Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

Herrn Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker  
Papendiek 24-26  
37073 Göttingen

1) Tröst  
2) B ✓  
E i n g a n g

- 8. Mai 2007

Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

Tröstber.: 285 = Pflanzma  
295 = Di. d. d. d. d. d.

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
130/06BW09 BW M	6 A 172/06	488-3020	04.05.2007

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,  
in der Verwaltungsrechtssache

**Landkreis Goslar**

Streitgegenstand:  
Niederlassungserlaubnis

teile ich Ihnen nach einer Vorberatung der Angelegenheit in der Kammer mit, dass diese § 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG in anderer Weise als der Beklagte versteht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zur Wahrung der in § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG genannten Erfordernisse verpflichtet ist, eine Erwerbsbeschäftigung in einem Umfang von weniger als drei Stunden täglich aufzunehmen, wenn aufgrund ärztlicher Atteste davon auszugehen ist, dass sie zu einer Tätigkeit in einem Umfang von mehr als drei Stunden täglich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist.

Nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist von den in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG festgeschriebenen Erfordernissen abzusehen, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Die Klägerin konnte und kann wegen ihrer seelischen Erkrankung jedenfalls nicht länger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein. Durch eine Tätigkeit in diesem geringen Umfang könnte sie aber den Lebensunterhalt nicht sicherstellen. Nach dem insoweit klar gefassten Wort-

Hausanschrift  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig  
(Zufahrt über  
Wilhelmstraße 51 - 53)

Sprechzeiten  
Montag - Freitag  
9 - 12 Uhr

Telefon  
0531 488-3000  
Telefax  
0531 488-3001

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Braunschweig  
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024946  
IBAN DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

laut von § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG ist sie infolgedessen von der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen befreit. Die vom Beklagten bevorzugte Auslegung entspräche einem Wortlaut, wonach eine Befreiung von den genannten Erfordernissen erfolgt, soweit diese wegen der Erkrankung nicht geleistet werden können.

Ein Erfordernis, in solcher Weise vom Wortlaut der Vorschrift abzuweichen, lässt sich nicht ermitteln und wird – soweit ersichtlich – auch in der Kommentarliteratur nicht vertreten. Die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin bereits angeführte Kommentierung (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. § 9 AufenthG, Rn. 21) entspricht der Rechtsauffassung der Kammer; auch der Kommentierung in Hailbronner, Ausländerrecht – Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 51. Aktualisierung, Februar 2007. § 9 AufenthG Rn. 14 lässt sich jedenfalls nichts entnehmen, was dieser Auffassung entgegensteht.

Auch nach der Entstehungsgeschichte der Regelung, insbesondere dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 15/420, S. 72), ergeben sich keine Anhaltspunkte, die eine Abweichung vom Wortlaut im Sinne der Rechtsansicht des Beklagten geboten erscheinen lassen. Hinweise darauf, dass § 9 Abs. 2 Satz 6 wegen einer möglichst weitgehenden Entlastung der öffentlichen Haushalte oder im Hinblick auf ein Erfordernis einer möglichst weitgehenden auch wirtschaftlichen Integration des Ausländers wie vom Beklagten vertreten zu verstehen sei, finden sich nicht.

Zudem spricht eine vergleichende Betrachtung der einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen gegen die Rechtsauffassung des Beklagten.

Nach § 8 Abs. 1 SGB II ist Erwerbsfähigkeit für denjenigen nicht anzunehmen, der wegen einer Krankheit auf nicht absehbare Zeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann, wobei ein nicht absehbarer Zeitraum in diesem Sinne ab 6 Monaten anzunehmen ist (vgl. LSG Ba.-Wü., Beschl. vom 26.10.2006 – L 13 AS 4113/06 ER-B –, juris; SG Stuttgart, Beschl. vom 12.09.2005 – S 15 SO 4435/05 ER –, juris).

Im Falle fehlender Erwerbsfähigkeit steht der Betreffende dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und bezieht somit auch nicht Leistungen nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II“), sondern Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII („Sozialhilfe“).

Hieran wird deutlich, dass bereits nach den sozialrechtlichen Vorschriften bei einer krankheitsbedingten Einschränkung des Leistungsvermögens auf weniger als drei Arbeitsstunden täglich es an der Erwerbsfähigkeit fehlt und eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht mehr verlangt wird. Erst recht ist eine solche dann – gegen den Wortlaut der Vorschrift – auch nicht nach den ausländerrechtlichen Regelungen zu verlangen. Dies steht auch nicht in Widerspruch zu dem vom Beklagten

zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach (Urt. vom 25.10.2005 – AN 19 K 05.01057 –, juris). Die Klägerin dieses Verfahrens wies zwar eine Schwerbehinderung zu einem Grad von 50 Prozent auf, war aber hierdurch in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht gemindert. Dementsprechend war sie – da sie dem Arbeitsmarkt „zur Verfügung stand“ – auch Bezieherin von Arbeitslosengeld II. Bei ihr war nicht ihre Behinderung, sondern die schwierige Arbeitsmarktsituation ausschlaggebend dafür, dass sie den Lebensunterhalt nicht selbstständig leisten konnte. Soweit das VG Ansbach ausführt, dass § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG anwendbar sei, wenn der Ausländer „von vorne herein nicht zu arbeiten vermag“ ist dies so zu verstehen, dass eine Erwerbsfähigkeit der Anwendbarkeit entgegensteht und gerade Voraussetzung ist, dass eine solche nicht gegeben ist.

§ 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG hat auch nicht zur Voraussetzung, dass für den betreffenden Ausländer die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII festgestellt werden können. Soweit der Beklagte die Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis von der Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung der Klägerin in diesem Sinne abhängig macht, ist dies mit dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG nicht vereinbar. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG müssen in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Behörde über den Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis entscheidet, regelmäßig also dann, wenn die erforderliche Aufenthaltsdauer erreicht ist. Zu diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert und die Versicherungs- bzw. Rentenbeiträge geleistet worden sein. § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG suspendiert von diesen Erfordernissen, wenn der Ausländer wegen der Erkrankung derzeit nicht in der Lage ist bzw. in der Vergangenheit gewesen ist ihnen zu genügen. Es bedarf im Hinblick auf diesen Bezug auf die gegenwärtige Situation bzw. den zurückliegenden Zeitraum nicht der Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII, die Voraussetzung für den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem SGB XII ist und eine Prognose beinhaltet, dass dem Ausländer auch in Zukunft eine selbständige Sicherung seines Lebensunterhalts dauerhaft nicht möglich sein wird. Hinreichend ist, dass er derzeit bzw. in der Vergangenheit den entsprechenden Erfordernissen nicht genügen konnte.

Ich rege daher zur Beilegung des Rechtsstreits den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs an, der im Verfahren gemäß § 106 Satz 2 VwGO durch Zustimmung zu einem in Form eines Gerichtsbeschlusses ergehenden Vorschlags geschlossen werden könnte. Dieser sollte zum Inhalt haben, dass der Beklagte der Klägerin die begehrte Niederlassungserlaubnis in absehbarer Zeit, z.B. zum 1. Juli 2007 erteilt und die Kosten des Verfahrens übernimmt.

Bitte teilen Sie bis zum 28. Mai 2007 mit, ob Interesse am Abschluss eines solchen Vergleichs besteht. Ansonsten nehmen Sie bitte innerhalb dieser Frist zu vorstehenden Ausführungen Stellung.

WVF  
CS

lung. Sollte das Verfahren streitig entschieden werden müssen, ist die baldige Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, aller Voraussicht nach im September diesen Jahres, vorgesehen.

Schriftsatz der Beklagten vom 25.04.2007 liegt zur Kenntnissnahme bei. Ebenso die Ausfertigung des Prozesskostenhilfebeschluss vom 03.05.2007.

Hochachtungsvoll

Brölsch

Beglaubigt,

Justizangestellte

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten initials]*